

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
09.04.2018

7.36.02 Nr. 2

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge
„Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Neufassung vom 07.02.2018

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.02.2018

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2018/2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Bereits immatrikulierte Studierende können wählen, ob sie ihr Studium noch nach der bisherigen Fassung dieser Ordnung beenden wollen. Die Wahl ist bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 verbindlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

Bisherige Fassungen:

| | Fachbereichsrat | Senat | Präsidium | Verkündung |
|-------------|-----------------|------------|------------|------------|
| Ordnung | 20.06.2012 | 11.07.2012 | 17.07.2012 | 23.07.2012 |
| 1. Änderung | 13.02.2013 | 20.03.2013 | 26.03.2013 | 30.03.2013 |
| 2. Änderung | 04.09.2013 | 23.10.2013 | 05.11.2013 | 12.11.2013 |
| 3. Änderung | 12.11.2014 | 17.12.2014 | 13.01.2015 | 16.01.2015 |
| 4. Änderung | 29.04.2015 | 06.05.2015 | 12.05.2015 | 13.05.2015 |
| 5. Änderung | 17.02.2016 | 09.03.2016 | 05.04.2016 | 12.05.2016 |
| 6. Änderung | 07.07.2016 | 07.09.2016 | 13.09.2016 | 04.10.2016 |
| 7. Änderung | 25.01.2017 | 22.03.2017 | 29.03.2017 | 05.05.2017 |
| Neufassung | 07.02.2018 | 21.03.2018 | 28.03.2018 | 09.04.2018 |

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 und in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (AllB) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften – am 07.02.2018 die nachstehende Ordnung (Neufassung) erlassen:

| | | |
|--|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ | 09.04.2018 | 7.36.02 Nr. 2 |
|--|------------|---------------|

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 (zu § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 13 AIB) Studiengang und Regelstudienzeit | 2 |
| § 2 (zu § 2 AIB) Akademischer Grad | 2 |
| § 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB) Voraussetzung für den Studiengang | 3 |
| § 4 (zu § 5 Abs. 1 AIB) Module..... | 3 |
| § 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB) Aufbau des Studiengangs und Umfang der Module | 3 |
| § 6 (zu § 7 Abs. 6 – 8 AIB) Anwesenheitspflicht..... | 4 |
| § 7 (zu § 8 AIB) Zugang zu Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl | 5 |
| § 8 (zu § 10 Abs. 1 und 3 AIB und § 25 Abs. 1, 2 und 5) Modulprüfungen | 5 |
| § 9 (zu § 11 Abs. 1 AIB) Studienverlaufspläne | 5 |
| § 10 (zu § 20 Abs.1 AIB) Voraussetzungen für das Thesis-Modul..... | 5 |
| § 11 (zu § 23 Abs. 1 und 2 AIB und § 34 Abs. 4 AIB) Rücktritt von der Prüfung und Krankheit | 6 |
| § 12 (zu § 24 AIB) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen | 6 |
| § 13 (zu § 25 Abs. 6 und § 28 Abs. 1 AIB) Schriftliche Arbeiten..... | 6 |
| § 14 (zu § 26 Abs. 1, 4, 5 und 6 AIB) Thesis-Modul | 6 |
| § 15 (zu § 30 Abs. 2 und 3 AIB) Bestehen und Nichtbestehen | 7 |
| § 16 (zu § 31 Abs. 1 AIB) Gesamtnotenberechnung..... | 7 |
| § 17 (zu § 33 AIB) Akteneinsicht..... | 7 |
| § 18 (zu § 34 Abs. 2, 3 und 4 AIB) Wiederholung der Prüfungen und Freiversuche..... | 7 |
| § 19 (zu § 35 Abs. 1 AIB) Prüfungszeugnis..... | 8 |
| § 20 Inkrafttreten der Ordnung..... | 8 |
| Anhang | 8 |

§ 1 (zu § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 13 AIB) Studiengang und Regelstudienzeit

(1) Die Studiengänge „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“ und „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“ sind forschungsorientiert, führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfassen jeweils eine Regelstudienzeit von vier Fachsemestern bzw. einen Workload von 120 Credit Points (CP).

(2) Auf Grundlage dieser Speziellen Ordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Master-Thesis in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(3) Der Studiengang kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(4) Die Einschreibung in das 1. Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 2 (zu § 2 AIB) Akademischer Grad

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“ den Grad eines Master of Science (M.Sc.) in Betriebswirtschaftslehre und nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“ den Grad eines Master of Science (M.Sc.) in Volkswirtschaftslehre.

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB) Voraussetzung für den Studiengang

(1) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen setzt einen fachlich einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen, betriebs- oder volkswirtschaftlichen Bachelorabschluss oder einen anderen fachlich einschlägigen, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Ein Abschluss ist fachlich einschlägig, wenn das vorausgesetzte Studium neben einer wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Thesis allein oder zusammen mit anrechenbaren Leistungen aus einem anderen Hochschulstudium mindestens folgende Leistungen umfasst:

- a) für den Studiengang „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“
 - 42 CP im Bereich der Betriebswirtschaftslehre,
 - 18 CP im Bereich der Volkswirtschaftslehre und
 - 18 CP im Bereich Mathematik, Statistik oder Wirtschaftsinformatik;
- b) für den Studiengang „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“
 - 42 CP im Bereich der Volkswirtschaftslehre,
 - 18 CP im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und
 - 18 CP im Bereich Mathematik, Statistik oder Wirtschaftsinformatik.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.

(3) Für die Zulassung zum Master of Science in Betriebswirtschaftslehre muss der vorausgesetzte Abschluss mindestens mit der Note 2,6 bestanden sein.

(4) Die Zulassung zum Studiengang „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“ ist zu versagen, wenn in einem fachlich einschlägigen betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang bereits ein Abschluss erlangt oder aber der Prüfungsanspruch verloren wurde. Die Zulassung zum Studiengang „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“ ist zu versagen, wenn in einem fachlich einschlägigen volkswirtschaftlichen Masterstudiengang bereits ein Abschluss erlangt oder aber der Prüfungsanspruch verloren wurde. Ein betriebswirtschaftlicher Masterabschluss ist fachlich einschlägig, wenn das vorausgesetzte Studium allein oder zusammen mit anrechenbaren Leistungen aus einem anderen Hochschulstudium mindestens 60 CP im Bereich der Betriebswirtschaftslehre umfasst. Ein volkswirtschaftlicher Masterabschluss ist fachlich einschlägig, wenn das vorausgesetzte Studium allein oder zusammen mit anrechenbaren Leistungen aus einem anderen Hochschulstudium mindestens 60 CP im Bereich der Volkswirtschaftslehre umfasst.

§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AIB) Module

(1) Die Module sind in Anlage 2 dieser Speziellen Ordnung für die Studiengänge „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“ und „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“ beschrieben.

(2) Die Unterrichtssprache ist im Regelfall Deutsch, Module können jedoch auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die konkrete Unterrichtssprache wird auf Modulebene in Anlage 2 der Speziellen Ordnung für die Studiengänge „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“ und „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“ definiert. Soweit die Modulbeschreibungen die Wahl zwischen Deutsch und Englisch lassen, wird die Entscheidung zu Beginn der Veranstaltung von der oder dem Lehrenden getroffen. Ein Anspruch der Studierenden auf die Durchführung des Moduls in der als Regelfall definierten Sprache besteht nicht.

(3) Module der Professur VWL VII (Modulcode 02-VWL:MSc-St) können nach Maßgabe der Studierenden entweder als BWL- oder als VWL-Modul eingebracht werden.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB) Aufbau des Studiengangs und Umfang der Module

(1) Die Studiengänge „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“ und „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“ umfassen jeweils drei Studienblöcke: einen Major (60 CP), einen Minor (30 CP) und ein Thesis-Modul (30 CP). Die einzelnen Blöcke sind modular aufgebaut.

| | | |
|--|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ | 09.04.2018 | 7.36.02 Nr. 2 |
|--|------------|---------------|

(2) In den Masterstudiengängen gilt:

- Im Studiengang „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“ muss für den Erwerb eines Master of Science (M.Sc.) in Betriebswirtschaftslehre ein betriebswirtschaftlicher Major einschließlich eines Seminars belegt werden. Das Thesis-Modul muss zu einer betriebswirtschaftlichen Themenstellung an einer BWL-Professur absolviert werden.
- Im Studiengang „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“ muss für den Erwerb eines Master of Science (M.Sc.) in Volkswirtschaftslehre ein volkswirtschaftlicher Major einschließlich eines Seminars belegt werden. Das Thesis-Modul muss zu einer volkswirtschaftlichen Themenstellung an einer VWL-Professur absolviert werden
- Im gesamten Studiengang „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“ müssen mindestens 60 CP aus betriebswirtschaftlichen Master-Modulen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften mit dem Modulcode 02-BWL:MSc erbracht werden, um den Master of Science (M.Sc) in Betriebswirtschaftslehre zu erlangen. Im gesamten Studiengänge „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“ müssen mindestens 60 CP aus volkswirtschaftlichen Master-Modulen des Fachbereichs mit dem Modulcode 02-VWL:MSc erworben werden, um den Master of Science (M.Sc.)in Volkswirtschaftslehre zu erlangen.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel 6 Credit Points (CP). Abweichungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(4) Im Rahmen des Majors können nur die in Anlage 2 dieser Speziellen Ordnung aufgeführten Module des jeweiligen Majors eingebracht werden. Für die Erreichung des Majors muss ein Seminar bei einer der am Major beteiligten Professuren erbracht werden. Ein zweites Seminar kann optional in den Major eingebracht werden, wenn es an einer der am Major beteiligten Professuren erbracht wurde. Das optionale Seminar kann auch in den Minor eingebracht werden. Wird das optionale Seminar in den Minor eingebracht, dann kann es an einer beliebigen BWL- oder VWL-Professur des Fachbereichs belegt werden. Es können maximal zwei Seminare im Rahmen des gesamten Studiengangs eingebracht werden.

(5) Im Rahmen des Minors müssen mindestens 18 CP aus Modulen des Fachbereichs 02 mit den Modulcodes 02-BWL:MSc und 02-VWL:MSc erbracht werden. Die verbleibenden 12 CP können durch Module nicht wirtschaftswissenschaftlicher Master-Studiengängen der Justus-Liebig-Universität, aus wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen ausländischer Hochschulen oder durch Querschnittsmodule des Fachbereichs 02 mit den Modulcodes 02-Q:MSc erbracht werden. Die im Rahmen dieser 12 CP erbrachten Leistungen können benotet oder unbenotet eingebracht werden.

(6) Werden mehrere Leistungen eingebracht, die im Umfang weniger als 6 CP haben, dann werden diese zu einem 6 CP-Modul zusammengefasst. Ein eventueller Überhang an CP verfällt. Werden Leistungen mit mehr als 6 CP eingebracht, dann erfolgt eine Anrechnung von 6 oder 12 CP, wobei die einzubringende Leistung mindestens den jeweiligen CP-Umfang aufweisen muss. Ein eventueller Überhang verfällt.

(7) Werden mehrere benotete Leistungen miteinander kombiniert, dann wird das nach den CP gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Noten als Modulnote ausgewiesen. Werden benotete mit unbenoteten Leistungen kombiniert, dann wird die zusammengefasste Leistung stets unbenotet ausgewiesen. Für den gesamten Masterstudiengang dürfen maximal 12 CP unbenotet ausgewiesen werden.

(8) Das Thesis-Modul umfasst 30 Credit Points (CP) und muss mit mindestens „Sufficient/Ausreichend“ bewertet werden.

§ 6 (zu § 7 Abs. 6 – 8 AllB) Anwesenheitspflicht

(1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht bei Seminarveranstaltungen und, im Fall eines entsprechenden Angebots, bei einem Thesis-Kolloquium im Rahmen des Thesis-Moduls.

(2) Die Pflicht ist bei Anwesenheit in mindestens 80% der Veranstaltungssitzungen eines Semesters erfüllt.

| | | |
|--|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ | 09.04.2018 | 7.36.02 Nr. 2 |
|--|------------|---------------|

(3) Abweichende Regelungen können, sofern sie die Anwesenheitspflicht reduzieren, von der/dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung getroffen werden.

§ 7 (zu § 8 AII B) Zugang zu Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Der Zugang zu Modulen ist grundsätzlich nicht beschränkt. Ausnahmen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

(2) Bei Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl (Beispiele: Seminar-Modul und Thesis-Modul) besteht kein Anspruch auf einen Seminar- oder Thesis Platz an einer bestimmten Professur. Bei Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Auswahl der Teilnehmer durch den Modulverantwortlichen/ die Modulverantwortliche oder ein fachbereichszentrales Zuteilungsverfahren. Der Fachbereich stellt eine ausreichende Zahl von Seminar- und Master-Thesisplätzen über alle Professuren des Fachbereichs sicher, so dass ein friktionsfreies Studium ermöglicht wird.

(3) Bei einem Modul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern ein Abschluss des Studiengangs auch ohne die Teilnahme an dem entsprechenden Modul möglich ist.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 und 3 AII B und § 25 Abs. 1, 2 und 5) Modulprüfungen

(1) Prüfungsformen sind schriftliche Prüfungen, wie z.B. Klausuren, Hausaufgaben oder Hausarbeiten sowie mündliche Prüfungsleistungen, wie z.B. mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen, mündliche Mitarbeit, Fallstudienpräsentationen oder Seminarvorträge. Soweit die Modulbeschreibung hinsichtlich der Prüfungsform einen Spielraum eröffnet, wird die konkrete Prüfungsform und Bildung der Modulnote spätestens zum 2. Veranstaltungstermin eines Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt im Regelfall 90 Minuten, mindestens aber 60 Minuten. Die Höchstdauer liegt bei 120 Minuten. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(4) Umfang und formale Vorgaben zur Erstellung schriftlicher Arbeiten werden durch die oder den Prüfenden festgelegt und vor Beginn der Bearbeitungsdauer bekannt gegeben.

(5) Prüfungen können nach Maßgabe der oder des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(6) Wird ein Modul in englischer Sprache durchgeführt, so können auch die Modulprüfungen in englischer Sprache erfolgen. Sofern die Bewertung gesichert ist, können auch die Prüfungen innerhalb deutschsprachiger Module auf Antrag einzelner Studierender bei der oder dem Prüfenden auf Englisch durchgeführt werden.

§ 9 (zu § 11 Abs. 1 AII B) Studienverlaufspläne

In Anlage 1 sind die Studienverlaufspläne für die Studiengänge „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“ und „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“ beigefügt.

§ 10 (zu § 20 Abs.1 AII B) Voraussetzungen für das Thesis-Modul

Mit der Meldung zum Thesis-Modul in den Studiengängen „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“ und „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“ müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:

1. Modulleistungen im Umfang von 60 CP,
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Seminar-Modul im Rahmen des Master-Studiums,

| | | |
|--|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ | 09.04.2018 | 7.36.02 Nr. 2 |
|--|------------|---------------|

3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch besteht.

§ 11 (zu § 23 Abs. 1 und 2 AIB und § 34 Abs. 4 AIB) Rücktritt von der Prüfung und Krankheit

(1) Die An- und Abmeldefristen für die Modulprüfungen sowie der Prüfungszeitraum der Modulprüfungen werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und bekannt gemacht. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen.

(2) Ein Rücktritt ist nach Ablauf der Anmeldefrist bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Fall eines krankheitsbedingten Rücktritts von einer Prüfung muss unverzüglich die ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit im zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden.

(3) Nach einem zweiten krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfungsleistung ist immer ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Thesis muss immer ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.

(4) Bei stationären Klinikaufenthalten wird von der Erfordernis eines amtsärztlichen Attests abgesehen.

§ 12 (zu § 24 AIB) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Master-Thesen anderer Fachbereiche und Hochschulen werden nicht anerkannt.

§ 13 (zu § 25 Abs. 6 und § 28 Abs. 1 AIB) Schriftliche Arbeiten

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

(2) Bei Abgabe der schriftlichen Arbeiten (z.B. Seminararbeit, Master-Thesis) hat der Prüfling eine Erklärung abzugeben, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Eigenanteil – selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, die Arbeit noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und dass der Prüfling eine Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet.

§ 14 (zu § 26 Abs. 1, 4, 5 und 6 AIB) Thesis-Modul

(1) Die Ausgabe der Themenstellung der Master-Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die oder den Prüfenden.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt 180 Tage und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag und nach Befürwortung durch die Themenstellerin/den Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu 30 Tage verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden.

(3) Im Falle einer krankheitsbedingten Unterbrechung kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu 60 Tage verlängert werden. Die Krankheit muss durch amtsärztliches Attest glaubhaft gemacht werden. Die Möglichkeit des Rücktritts (§ 11 Abs.2) bleibt unberührt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Thesis führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Credit Points.

(4) Eine Rückgabe der Master-Thesis ist einmalig bis zu 15 Tage nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich (soweit keine bescheinigte und anerkannte Prüfungsunfähigkeit besteht) ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist. Die Bearbeitungsdauer beginnt mit der Ausgabe des neuen Themas und beträgt 180 Tage.

(5) Die Master-Thesis ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der themenstellenden Professur abzugeben oder mittels Postweg einzureichen. Im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Der

| | | |
|--|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ | 09.04.2018 | 7.36.02 Nr. 2 |
|--|------------|---------------|

Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Master-Thesis kann in Abstimmung mit der oder dem Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden. Die abschließende Entscheidung obliegt der oder dem Prüfenden.

§ 15 (zu § 30 Abs. 2 und 3 AIB) Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind.
- (2) Die Studiengänge „Master of Science in Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Master of Science in Volkswirtschaftslehre“ sind endgültig nicht bestanden, wenn
1. die erforderlichen Leistungen nicht innerhalb von acht Fachsemestern erbracht werden,
 2. ein endgültig nicht bestandenes Modul nicht mehr gewechselt werden kann oder
 3. das Thesis-Modul oder ein sonstiges Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.

§ 16 (zu § 31 Abs. 1 AIB) Gesamtnotenberechnung

- (1) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP der benoteten Module des Studienganges dividiert wird.
- (2) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle definierten Studienblöcke (Major, Minor und Thesis-Modul) bestanden sind.

§ 17 (zu § 33 AIB) Akteneinsicht

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 18 (zu § 34 Abs. 2, 3 und 4 AIB) Wiederholung der Prüfungen und Freiversuche

- (1) Für Lehrveranstaltungen, die ausschließlich durch eine Klausur abgeschlossen werden, findet eine Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Semester statt. Studierende können die Wiederholungsprüfung als erstmaligen Prüfungsversuch nutzen, wenn sie in dem Semester, dem die Wiederholungsprüfung zugeordnet ist, bereits in dem entsprechenden Studiengang am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert waren. Für Lehrveranstaltungen, die durch andere Prüfungsformen abgeschlossen werden, findet die Wiederholungsprüfung im Regelfall im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung statt.
- (2) Eine Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen wird den Studierenden freigestellt.
- (3) Sind Ausgleichsprüfungen in einem Modul vorgesehen, wird dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (4) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (5) Nicht bestandene Module dürfen einmal wiederholt werden. Ein Wechsel der Module ist möglich.
- (6) Für alle Module, ausgenommen des Thesis-Moduls, können insgesamt höchstens zwei zusätzliche Prüfungsversuche für nicht bestandene Prüfungen angemeldet werden. Die zwei zusätzlichen Prüfungsversuche können kumuliert verwendet werden, so dass einzelne Module auch zwei oder drei Mal wiederholt werden können.
- (7) Module können abgewählt werden. Das abgewählte Modul kann nicht erneut belegt werden. Die Modulabwahl kann nicht rückgängig gemacht werden. Die Anzahl der verbrauchten zusätzlichen Prüfungsversuche wird durch die Abwahl von Modulen nicht verändert.

| | | |
|--|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ | 09.04.2018 | 7.36.02 Nr. 2 |
|--|------------|---------------|

§ 19 (zu § 35 Abs. 1 AIIb) Prüfungszeugnis

In das Prüfungszeugnis sind die Noten der Module, gegliedert nach Studienblöcken, das Thema der Master-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zudem ist anzugeben, an welcher Hochschule die Leistung erbracht wurde, sofern die Leistung nicht an der Justus-Liebig-Universität Gießen erbracht wurde.

§ 20 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2018/2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Bereits immatrikulierte Studierende können wählen, ob sie ihr Studium noch nach der bisherigen Fassung dieser Ordnung beenden wollen. Die Wahl ist bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 verbindlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

Gießen, den 28.03.2018
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 — Beispielhafte Studienverlaufspläne

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Internationale Kooperationen